

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7581

"Rechtsstaatliche Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7581 vom 16.07.2015
2. Beschluss des Plenums 17/7638 vom 16.07.2015
3. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 16.07.2015



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rechtsstaatliche Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, an der Reform der Tötungsdelikte konstruktiv im Bundesrat mitzuwirken und diese nicht durch einseitige Vorab-Festlegungen zu blockieren.

Bei dieser Reform sind insbesondere die Relikte der nationalsozialistischen Täter-Typologie („Mörder ist, wer...“) und überkommener patriarchaler Gesellschaftsvorstellungen (so genannte Heimtücke wird als besonders strafwürdig gewertet) zu streichen und der unbestimmte Rechtsbegriff der „niedrigen Beweggründe“ durch bestimmte Begriffe, wie zum Beispiel „rassistische Motive“, zu ersetzen.

Außerdem sollte der unbedingte Automatismus, dass bei besonders schweren Tötungsdelikten immer und ausnahmslos die Höchststrafe zu verhängen ist, durch ein abgestuftes Sanktionssystem abgelöst werden, um der Rechtsprechung angemessene Urteile unter Einbeziehung von Aspekten individueller Strafummessung zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Reformdiskussion sollte auch überprüft werden, ob die lebenslange Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Form dem Ziel gerecht wird, unter Achtung der Menschenwürde die Sicherheit der Bevölkerung vor weiteren Straftaten durch die Resozialisierung der straffällig gewordenen Personen zu gewährleisten.

Begründung:

Seit Jahrzehnten wird über die Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, also insbesondere der §§ 211 (Mord) und 212 (Totschlag) diskutiert. Eine Initiative Schleswig-Holsteins im Bundesrat hat diese Diskussion aktuell belebt. Viele Stellungnahmen wurden in diesem Zusammenhang abgegeben – beispielsweise vom Deutschen Anwaltverein im Januar 2014. Der Bundesminister der Justiz hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 29. Juni 2015 einen umfassenden Bericht vorgelegt hat. Derzeit wird im Bundesjustizministerium ein Gesetzentwurf erarbeitet.

Der derzeitige Gesetzeswortlaut kann zwar von der Rechtsprechung in rechtsstaatlicher Weise und verfassungskonform angewendet werden, es ist aber die Aufgabe der Gesetzgebung gerade im Kernbereich des Strafgesetzbuchs klare und allgemein verständliche Vorschriften zu schaffen, um das menschliche Leben, also das höchste Rechtsgut zu schützen, und in rechtsstaatlicher Weise Tötungsdelikte angemessen zu sanktionieren.



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/7581

Rechtsstaatliche Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Ulrike Gote

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich auf:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Dr.

Florian Herrmann u. a. und Fraktion (CSU)

Lebenslang bei Mord muss die Regel bleiben! (Drs. 17/7554)

und

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,

Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rechtsstaatliche Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch (Drs. 17/7581)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Guttenberger für die CSU-Fraktion. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sicher hat jeder von uns den Medien entnommen, dass derzeit in Berlin eine Reform der Ahndung von Tötungsdelikten diskutiert wird. Für uns ist ein funktionierendes Rechtssystem die Basis für Rechtssicherheit, für Planbarkeit und letztlich für die Entfaltung des Menschen in einer Gesellschaft. Gerade das Vorhandensein eines funktionierenden Strafrechtssystems ist eine wichtige Ordnungsfunktion; denn nur dann, wenn der einzelne Bürger der festen Überzeugung ist, dass ein Übertreten der Regeln einer Gesellschaft eine Ahndung nach sich zieht, erhöht das seine Bereitschaft, sich an diese Spielregeln zu halten. Wichtig ist, dass der Einzelne mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass Verbrechen einer Strafe zugeführt werden.

Bei der Diskussion über die Reform der Ahndung der Tötungsdelikte geht es um ein Rechtsgut, das das Bundesverfassungsgericht selbst einmal als ein Höchstwertgut bezeichnet hat. Leben ist ein Rechtsgut von evidenter und herausragender Bedeutung. Das ergibt sich daraus, dass Eingriffe in dieses Rechtsgut in der Regel irreversibel sind. Dadurch, dass der Staat bei einer Verletzung dieses Rechtsguts die Höchststrafe, die unsere Rechtsordnung kennt, als Ahndung in Aussicht stellt, wird dieses

Rechtsgut besonders herausgehoben und verdeutlicht, wie wichtig und schützenswert es ist.

Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass derzeit darüber nachgedacht wird, die Bestrafung mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe als der zwingenden Antwort auf die Tötung eines Menschen, auf den Mord an einem Menschen, zu verändern. Eine Regelung, die besagt, dass die Strafe von fünf Jahren bis zu Lebenslänglich reicht, halten wir für völlig verfassungswidrig. Eine solche Regelung kann mit dem besonderen Schutzgut, das das Leben darstellt, in keiner Weise in Einklang gebracht werden.

Natürlich wissen auch wir, dass jede Tötungshandlung von ihrem Rahmen und vom Tathintergrund her differenziert zu betrachten ist. Der Gesetzgeber weiß das aber schon seit vielen Jahren und hat deshalb sehr differenziert verschiedenste Tatbestände definiert, um der besonderen Situation bei der Tötung eines Menschen Rechnung zu tragen. Eine Abschaffung der lebenslänglichen Haftstrafe würde das gesamte Strafgefüge durcheinanderwerfen und das gesamte Strafniveau für die irreversible Verletzung des Rechtsguts Leben nach unten bewegen. Das wollen wir nicht.

Wir wollen, dass sich die Allgemeinheit darauf verlassen kann, dass derjenige, der einem anderen das Leben nimmt, die Höchststrafe zu erwarten hat, nämlich eine lebenslängliche Haftstrafe. Die Kommission, die von der Bundesregierung eingesetzt wurde, sieht keinen zwingenden Bedarf, grundsätzlich über Tötungsdelikte nachzudenken. Sie hat jedoch den Ansatz, auf die lebenslange Haftstrafe zu verzichten. Wir sagen dazu ein ganz klares Nein. Wer in unserem Land das höchste Rechtsgut verletzt, muss auch die höchste Strafe, die unser Rechtsgut kennt, zu erwarten haben.

Abenteuerlich finde ich den Versuch, die lebenslange Haftstrafe für Mord dadurch auszuhebeln, dass gesagt wird: Die Ahndung von Tötungsdelikten muss insgesamt ohne Vorfestlegung reformiert werden, weil sich in den einzelnen Mordmerkmalen, ich zitiere, Relikte der nationalsozialistischen Täter-Typologie fänden, die es zu beseitigen gelte. Unter "Vorfestlegung" verstehe ich die lebenslange Haftstrafe. Ich bin hier wirk-

lich ein bisschen sprachlos. 70 Jahre lang haben die bestehenden Regelungen niemanden evident gestört.

Sie tun so, als wäre in den letzten 70 Jahren nichts passiert. In den letzten 70 Jahren hatten wir eine herausragende, gefestigte und transparente Strafrechtsprechung, die sehr wohl mit dem Instrumentarium dieser Mordmerkmale umzugehen wusste und weiß. Somit sehe ich überhaupt keinen Handlungsbedarf. Wir sind der Ansicht, ein demokratischer Rechtsstaat muss das höchste Gut in einem demokratischen Rechtsstaat effizient schützen. Der Rechtsstaat muss dies in einer Weise tun, wie es die Allgemeinheit von ihm erwartet. Deshalb sagen wir Nein zu allen Bestrebungen, die lebenslange Haftstrafe bei Mord abzuschaffen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Guttenberger. – Frau Kollegin Gote begründet den Dringlichkeitsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Beim Boulevard mag es gut ankommen und wohlfel sein, wenn gesagt wird: Bei Mord muss lebenslang auch lebenslang bleiben. Ich finde aber, dass Sie es sich mit diesem Dringlichkeitsantrag etwas zu einfach machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Guttenberger, Sie haben es sich auch mit Ihrem Redebeitrag etwas zu einfach gemacht; denn Sie haben nicht präzise unterschieden, worüber wir eigentlich sprechen. Da ging einiges durcheinander.

(Jürgen W. Heike (CSU): Das steht Ihnen überhaupt nicht zu!)

Wir GRÜNE begrüßen die Reform des sogenannten Mordparagrafen. Frau Guttenberger, Sie haben soeben aus unserem Antrag zitiert. Ich frage mich, ob die ganzen Dis-

kussionen der letzten Jahre an Ihnen vorbeigegangen sind. Wir haben uns doch die Wurzel, von der dieser Paragraf kommt, nicht ausgedacht. Sie haben soeben so nett gesagt, der Gesetzgeber habe doch Vorkehrungen getroffen. Der Gesetzgeber hat an diesem Paragrafen sehr lange nichts verändert. Wer der Gesetzgeber war, werden wir, glaube ich, heute auch noch hören müssen.

Nachdem von schwergewichtiger Seite immer wieder über dieses Thema diskutiert und zu Recht Kritik geäußert wird, halte ich das Vorgehen der Bundesregierung, dieses Thema mit einer Expertinnen- und Expertenkommission einmal genauer zu betrachten, für absolut richtig. Wir wollen uns diesen Kommissionsbericht einmal ansehen und überlegen, was wir davon übernehmen wollen und was nicht.

In § 211 des Strafgesetzbuches heißt es "Mörder" und in § 212 des Strafgesetzbuches "Totschläger". Wir GRÜNE sind davon überzeugt, dass es keine juristische Wortklubberei ist, wenn man darauf hinweist und das ändert; denn bei allen im Strafgesetzbuch genannten Straftatbeständen ist die Handlungsweise, also zum Beispiel die Körperverletzung, der Diebstahl oder die Beleidigung, der Ausgangspunkt von Bestrafungen. Anders ist das eben bei diesen beiden genannten Paragrafen. Die unterschiedliche gesetzliche Beschreibung des Phänomens Kriminalität in den Tötungsdelikten des Strafgesetzbuches ist ein Erbe aus der dunkelsten Zeit deutscher Geschichte. Ich zitiere jetzt aus dem Papier des Deutschen Anwaltvereins zur Reform der Tötungsdelikte vom Januar 2014. Sie sagen – der Anwaltverein, nicht ich –, die Formulierung der Mord- und Totschlagparagrafen aus dem Jahre 1941 ist – Zitat – "penetrant nationalsozialistisch kontaminierte Mordkasuistik". Es wird bei dem Mörder das Normbild eines biologisch determinierten Menschen gezeichnet, der von vornherein mit moralisch extrem negativen Gesinnungsmerkmalen ausgestattet ist. Er ist von Natur aus mordlustig, triebhaft, habgierig, heimtückisch, grausam bzw. handelt aus niedrigen Beweggründen. Die Tat ist letztlich nur Ausfluss und Bestätigung seines Soseins. Wer auf diese Weise gekennzeichnet ist, hat ein Leben in Freiheit für immer verwirkt. Bei den Nazis war es damals noch der Strang.

Tatsächlich war die sogenannte Tätertypenlehre das Herzstück der nationalsozialistischen völkischen Rechtserneuerung, wie sie ausgehend von der Uni Kiel durch die Strafrechtsprofessoren Georg Dahm und Friedrich Schaffstein ab 1933 entwickelt wurde. Exemplarisch wurde sie neben § 211 StGB vor allem in der sogenannten Volksschädlingsverordnung von 1939. An das Urteil, ein Volksschädling oder ein Plünderer zu sein, wurde vor allem zum Ende des Krieges exzessiv die Todesstrafe ge- knüpft. In der barbarischen Sprache Freislers hieß das so: Bewusst hat der Gesetzgeber das Bild des Plünderers ganz einfach hingestellt, damit der Richter ihn ansehen kann und sagen kann: Das Subjekt verdient den Strang! Bekanntlich richteten Freisler und viele andere Nazirichter genau nach dieser Methode.

Vor diesem Hintergrund - oder sagen wir besser vor diesem Abgrund - ist die Reform der §§ 211 und 212 StGB alles andere als unwichtig oder abwegig, und ich finde, es wird höchste Zeit, dass wir das Strafgesetzbuch von diesen grauenhaften Relikten der Nazizeit befreien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein zeitgemäßes, ein aufgeklärtes Strafrecht muss dem Prinzip folgen, einen Menschen für eine ganz bestimmte Tat zur Verantwortung zu ziehen, nicht aber der Vorstellung, über das Wesen eines Täters zu urteilen. Natürlich hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH trotz oder sogar entgegen dem Wortlaut des Mordparagrafen nach 1949 für eine rechtsstaatliche Urteilspraxis bei Tötungsdelikten gesorgt. Natürlich hat sie das. Das ist aber kein hinreichender Grund dafür, in geschichtsvergessener Beharrlichkeit das Erbe von Georg Dahm und Roland Freisler im Strafgesetzbuch zu bewahren. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, gerade im Kernbereich des Strafgesetzbuches klare und allgemein verständliche Vorschriften zu schaffen, um das menschliche Leben – also das höchste Rechtsgut, wie Sie richtig ausgeführt haben – zu schützen und in rechtsstaatlicher Weise Tötungsdelikte zu sanktionieren.

Bei allen gutwilligen Anstrengungen und auch mit weitestgehenden Auslegungstricks bleibt die Situation unbefriedigend. Es muss meines Erachtens nicht nur um eine sprachliche Bereinigung gehen, sondern wir sollten uns auch inhaltlich der Debatte stellen. Wir sollten inhaltlich eine Debatte führen über Schuld, über angemessene Strafen bei Tötungsdelikten. Ich halte den Exklusivitäts-Absolutheits-Mechanismus, an dem Sie – das ist die einzige konkrete Forderung in Ihrem Antrag – festhalten wollen, nicht mehr für zu rechtfertigen. Sie kennen die Beispiele alle: Viele Tötungsdelikte sind Beziehungsdelikte. Sie kennen das Bild von der heimtückischen Ehefrau, die ihren Mann nach jahrelanger Malträtur im Schlaf ermordet und dann eben eine Mörderin ist. Sie kennen die sogenannten Haustyrrannenfälle. Sie wissen - -

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

- Die Rechtsprechung dazu hat dafür Wege gefunden, die aber, wie ich schon ausgeführt habe, nicht hinreichend sind und die zum Teil sogar eine ziemliche Überdehnung der Paragrafen bedeuten.

Im Übrigen – um Ihnen einmal die Angst zu nehmen – muss eine Änderung nicht dazu führen, dass gerade besonders schwerwiegende Tötungsdelikte ungesühnt bleiben. Dem Auftragsmörder zum Beispiel könnte weiterhin mit der ganzen Schärfe des Gesetzes begegnet werden, und der Täter oder die Täterin, die, von langer Hand geplant, einen Menschen tötet, dabei aber kein Mordmerkmal erkennen lässt, könnte sogar deutlich härter bestraft werden.

(Jürgen W. Heike (CSU): Das geht doch gar nicht!)

Wir haben Sympathie für den Vorschlag, den Mordtatbestand für Fragen der individuellen Strafzumessung zu öffnen. Ich finde, das würde auch der Komplexität und der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit, die zu der Tötung eines Menschen – diesem schlimmsten Verbrechen – führt, besser gerecht. Wir möchten auch prüfen – und hier geht es jetzt auseinander - -

(Zurufe von der CSU)

Ich erkläre es Ihnen noch einmal: Ich meine, Sie wollen nicht zuhören, aber nachher wahrscheinlich antworten. Hören Sie doch einfach einmal zu! – Wir fordern nicht per se die Abschaffung der lebenslangen Strafe, aber wir wollen auch darüber sprechen – wir sind nicht die Einzigen; Sie kennen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus den 70er-Jahren dazu – bzw. prüfen, ob die lebenslange Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Form dem Ziel gerecht wird, unter Achtung der Menschenwürde die Sicherheit der Bevölkerung – darum muss es uns doch auch gehen – vor weiteren Straftaten durch die Resozialisierung der straffällig gewordenen Personen zu gewährleisten. Ich habe ehrlich gesagt meine Zweifel, ob die lebenslange Freiheitsstrafe das so, wie sie bei uns gelebt wird, noch durchsetzen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine Reform ist überfällig. Wir befreien uns damit von den letzten Resten nationalsozialistischen Rechtsverständnisses. Ich finde, das wäre eines aufgeklärten Rechtsstaates würdig, und es wäre dringend nötig. Ich bitte Sie jetzt, nicht gleich schon mit Vorfestlegungen diesen Expertenbericht vom Tisch zu wischen. Stellen Sie sich der offenen Debatte. Seien Sie offen für eine neue Herangehensweise an diese Frage, und treffen Sie keine Vorfestlegung. Wir können Ihrem Antrag nicht zustimmen, bitten aber um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Einen kleinen Moment noch bitte. Bevor ich Kollegin Frau Guttenberger das Wort für eine Zwischenbemerkung erteile, darf ich mitteilen, dass die CSU-Fraktion für ihren Dringlichkeitsantrag namentliche Abstimmung beantragt hat. – Frau Guttenberger, bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Frau Gote, nur zur Klarstellung. Sind Sie sich bewusst, dass ein Straftatbestand aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand be-

steht? – Ich hatte den Eindruck, dass dafür anscheinend nicht unbedingt das Bewusstsein vorhanden ist.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Kollegin Guttenberger, ich bin mir bewusst, dass viele Richterinnen und Richter der Meinung sind, dass sie mit dem Paragrafen, wie er jetzt abgefasst ist, gut zurechtkommen und gerechte Urteile fällen können. Ich denke, das tun sie auch, finde allerdings, dass es trotzdem mittlerweile - und das ist nicht nur meine Einsicht - eine Überdehnung dieser Paragrafen in der Auslegung gibt, und es uns gut anstünde, hier der Rechtssystematik zu folgen, die wir sonst überall im Strafgesetzbuch anlegen, und diesen Naziparagrafen endlich zu bereinigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Gote. – Für die SPD-Fraktion darf ich jetzt Herrn Kollegen Schindler das Wort erteilen. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag der CSU-Fraktion ist ärgerlich - ärgerlich deshalb, weil er mit einem Satz eine Position einnimmt zu einer Diskussion, die seit 50 Jahren läuft und jetzt in einem Abschlussbericht einer Expertengruppe von 1.000 Seiten gegipfelt ist. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag maßt sich an, darüber den Stab zu brechen, ohne ihn gelesen zu haben.

(Beifall bei der SPD – Jürgen W. Heike (CSU): Umgekehrt wird ein Schuh draus!)

Meine Damen und Herren, die Reform der Tatbestandsmerkmale, der Ahndung der Tötungsdelikte ist überfällig.

(Beifall bei der SPD)

Wie die Frau Kollegin Gote völlig korrekt ausgeführt hat, erfüllt die geltende Regelung seit Langem nicht mehr die Anforderungen, die an eine rechtsstaatliche Kodifizierung zum Schutz des höchsten Rechtsgutes zu stellen sind.

Worum geht es? - Um es ganz deutlich zu sagen, im Gesetz heißt es: Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Dann wird definiert, was ein Mörder ist, und in § 212 heißt es: "Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft." Das Gesetz stellt also auf verschiedene Tätertypen ab, und weil es im Jahr 1941 geschrieben worden ist, hat es natürlich etwas zu tun mit der Anmaßung, zu meinen, man könne den Mörder unterscheiden von dem Totschläger oder von dem, der fahrlässig tötet, weil das in der Typologie begründet ist.

Nein, meine Damen und Herren, diese Formulierungen sind nicht nur deswegen abzulehnen, weil sie aus dem Jahr 1941 stammen, sondern weil sie in unserem Strafgesetzbuch systemfremd sind. Sie sollten deswegen aus dem StGB entfernt werden.

(Beifall bei der SPD)

Im Übrigen ist der Begriff Totschlag mittelalterlich und ungenau. Sie wissen, wie viele Möglichkeiten der Vernichtung menschlichen Lebens es gibt. Der Begriff Totschlag passt überhaupt nicht ins System. Deswegen reden wir zum Beispiel auch nicht von fahrlässigem Totschlag. Im Gesetz steht nicht "fahrlässiger Totschlag", sondern "fahrlässige Tötung", weil man da das Problem erkannt hat.

(Beifall bei der SPD)

Die strikte Unterscheidung dieser Typen hat zu einer fast unübersehbaren Kasuistik geführt, um im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu kommen. Diese Regelungen werden fast allgemein, mit Ausnahme von der CSU, als reformbedürftig angesehen.

Immerhin sieht der Vorsitzende Richter des Zweiten Strafsenats am BGH und Autor des Standardkommentars zum StGB Thomas Fischer das Korsett der Mordmerkmale,

wie er es nennt, und der Höchststrafensanktion als unangemessen an, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Die Methoden der Vermeidung der im Gesetz zwingend vorgeschriebenen lebenslangen Freiheitsstrafe reichen seiner Einschätzung nach – und er weiß, wovon er redet – von der großzügigen Annahme eingeschränkter Steuerungsfähigkeit bis hin zu rechtsstaatswidrigen informellen Deals über Geständnisse unter Weglassung von Mordmerkmalen, um zu einem gerechten Ergebnis zu kommen. Kein Wunder also, dass seit Jahrzehnten über eine Neufassung der Tötungsdelikte diskutiert wird.

Ich verweise nur auf das Gutachten von Albin Eser zum 53. Deutschen Juristentag. Ich verweise auf die Vielzahl von Diskussionsforen, Kolloquien, die stattgefunden haben, und jetzt auf diesen Tausend Seiten langen Abschlussbericht von Leuten, die sich monatelang mit diesem Problem beschäftigt haben.

(Jürgen W. Heike (CSU): Das ändert doch nichts!)

Im Übrigen kann keine Rede davon sein, wie Sie in der Begründung Ihres Antrags schreiben, dass nun der Gesetzgeber die Strafe selbst für schwerste Straftaten absenken möchte. Davon kann keine Rede sein. Es gibt keinen entsprechenden Gesetzentwurf aus dem Hause Maas. Es gibt keinen!

(Beifall bei der SPD)

Ich unterstelle, dass die CSU-Fraktion das Gutachten sorgfältig durchgearbeitet hat. Deshalb kann ich mich nur darüber wundern, dass sie jetzt einfach so in den Raum stellt, die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord solle zur Disposition gestellt werden. Die Expertengruppe – das können Sie nachlesen – schlägt lediglich vor, dass das sogenannte Exklusivitäts-Absolutheits-Verhältnis, wonach die Verwirklichung eines Mordmerkmals zwingend zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe führt und dabei keinerlei Entscheidungsspielraum zulässt, aufgehoben werden soll. Das ist doch vernünftig; denn dann müssen sich die Gerichte nicht mehr so verrenken. Genauso vernünftig ist es, dass die lebenslange Freiheitsstrafe bei Verwirklichung eines oder mehrerer Mord-

merkmale grundsätzlich beibehalten werden soll, wie die Expertengruppe vorschlägt. Dieser Meinung bin ich auch. Ich halte auch das für vernünftig.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Polemik, einfach so in den Raum zu stellen, dass die Sanktion für die schwerste Straftat abgesenkt werden soll, wie Sie in der Begründung schreiben, und dass sogar der Schutz des Lebens aufgeweicht werden soll, ist nicht nur unseriös, nicht nur falsch, sondern wegen des damit erhofften Effekts, die Menschen zu verunsichern und politisch daraus Kapital zu schlagen, unanständig.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es geht schon gar nicht darum, wie Sie in der Begründung Ihres Antrags andeuten, das gesamte Gefüge insgesamt zu verändern. Die Gefahr, dass das Strafniveau insgesamt absinkt, kommt nicht von der Diskussion über die Reform der Tötungsdelikte, sondern daher, dass in Ermangelung genügender Personalkapazitäten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten immer häufiger zu fragwürdigen Deals unter Verzicht auf Aufklärung der Wahrheit gegriffen werden muss.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Denken Sie bitte an die Zeit, Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Dafür tragen Sie die Verantwortung und sonst niemand, und schon gar keine Expertenkommission, und der Bundesjustizminister schon zweimal nicht. Genau darum sollten Sie sich kümmern, meine Damen und Herren, statt hier einen Popanz an die Wand zu malen.

(Anhaltender Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächster Redner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Kollege Streibl. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Mord bleibt Mord. Es ist nicht unsere Aufgabe, den Mörder zu schützen, sondern es ist unsere Aufgabe, das menschliche Leben zu schützen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Dr. Paul Wengert (SPD): Darum geht's doch gar nicht, Florian!)

Hier ist vielleicht der falsche Platz, um eine große historische Diskussion zu führen. Überhaupt ist es interessant zu sehen, wie das Koalitionsgeplänkel aus Berlin nach Bayern herunterschwappt. Ich bitte Sie, diese Diskussion im Deutschen Bundestag und nicht hier zu führen; denn hier ist der falsche Ort dafür.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Warum haben wir dann über Griechenland diskutiert?)

Bei der Diskussion, die wir hier führen, geht es nicht darum, ob hier momentan Unrechtsgerichte Recht sprechen, sondern es geht darum, ob demokratische, unabhängige und rechtsstaatliche Gerichte die §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches richtig anwenden und damit auch zurechtkommen, und das schon seit Jahrzehnten. Richtig ist, dass diese Paragrafen immer wieder in die Diskussion kommen. Die Klippen, die sie bilden, werden von unserer Rechtsprechung aber sehr famos umschifft, und dabei werden auch Lösungen gefunden.

Dem Bundesgesetzgeber bleibt es natürlich unbenommen, diese Paragrafen zu ändern. Dann muss er sich aber auch darüber im Klaren sein, in welche Richtung er gehen möchte und wie die Delikte definiert werden sollen. Soll es dahin gehen, dass wir die Mordmerkmale abschaffen und sagen, wer mit Überlegung tötet, wie es im römischen Recht geregelt war, ist ein Mörder? Oder welche Merkmale legen wir dann an? – Eine solche Reform würde natürlich eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei den Gerichten und der Justiz insgesamt auslösen. Das ist das nächste Problem, bei dem wir nachfragen müssen. Wollen wir das?

Im Übrigen steht im Koalitionsvertrag von dieser Reform überhaupt nichts. Wenn im Zuge dieser Reform – das kommt dann unweigerlich – der Strafrahmen angegangen wird und man dabei die lebenslange Haftstrafe als Höchststrafe ansieht, kommt dies einer sukzessiven Abschaffung entgegen. In einem demokratischen Rechtsstaat müssen wir deshalb sagen: Wenn wir das Leben in unserem Staat schützen wollen und das Leben als eines der höchsten Güter ansehen – einen Menschen, der getötet wird, kann man nicht mehr zurückholen –, dann brauchen wir dafür auch das höchste Strafmaß. Auf die höchste Straftat muss und darf auch das höchste Strafmaß stehen. Das ist in der Systematik des Gesetzes so begründet und hat auch seinen Sinn und Zweck.

Es darf nicht dazu kommen, dass Mord bagatellisiert wird. Man darf aber darüber diskutieren. Die Fachleute sollen sich darüber Gedanken machen, ob sie etwas ändern wollen oder nicht. Wenn man etwas ändern will, muss man es sehr behutsam tun. Dann muss man auch die Folgen genau berücksichtigen. Bei Mord handelt es sich um das größte Verbrechen, das wir kennen und das an einem Menschen verübt werden kann. Daher müssen wir auch Verständnis für die Opfer und für die Hinterbliebenen der Opfer haben. Wir dürfen einen Mörder nicht schützen, sondern wir müssen mit ihm gerecht umgehen. Dafür dürfen wir aber die Tötungsdelikte nicht bagatellisieren. Daher sind wir der Meinung: Schützt das Leben, und das effektiv.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Streibl. Für die Staatsregierung wird sich Herr Professor Bausback äußern.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Streibl, die Diskussion gehört auch hierher; denn Bayern hat eine Vielzahl engagierter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter, die dieses Thema beschäftigt. Bayern wird sich deshalb in diese Reformdiskussion einbringen. Ich meine, dass es gut ist, wenn sich auch die Le-

gislativ ein Meinungsbild macht und wenn man die Positionen der einzelnen Kräfte hier im Landtag zur Kenntnis nehmen kann. Sie, Herr Streibl, haben durchaus sehr erwägenswerte Argumente gebracht. Sie haben ja im Bundestag gar nicht die Möglichkeit, sich zu äußern. Sie sollten dankbar sein, dass die Kollegen der CSU Ihnen die Möglichkeit hierzu eröffnen.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Dann danke ich Ihnen! – Lachen bei der SPD)

Liebe Frau Gote, die Quintessenz Ihrer Rede ist, dass Sie die Erwägungen, bei denen Sie sich auf historische Dinge bezogen haben, letztlich dazu nutzen wollen – das haben Sie ganz deutlich gesagt –, von der Exklusivität der lebenslangen Freiheitsstrafe wegzukommen. Meine Damen und Herren, das wollen wir in der Bayerischen Staatsregierung nicht.

(Beifall bei der CSU)

Das wollen wir nicht. Das ist keine Vorfestlegung, sondern eine wichtige Positionierung in einer der wichtigsten rechtspolitischen Debatten im Strafrecht überhaupt. Mord und lebenslange Freiheitsstrafe gehören nach unserer Auffassung zusammen, weil die Verbrechen gegen das Leben die Höchststrafe verdienen und weil sich an dieser Höchststrafe das Sanktionssystem unseres Strafrechts insgesamt ausrichtet.

Herr Kollege Schindler, wir haben uns die Tausend Seiten im Haus natürlich sehr genau angeschaut. Sie haben sich offensichtlich den Antrag der Kollegen der CSU nicht angeschaut. Es geht doch gar nicht darum, dass wir diese Tausend Seiten vom Tisch wischen, sondern um die ganz wesentliche Frage, ob es bei der klaren Festlegung bleibt, die aus meiner Sicht kein anderer als der Gesetzgeber treffen kann, dass für das höchststrafwürdige Verbrechen des Mordes eine klare Sanktionsdrohung, nämlich lebenslang, zu gelten hat. Dabei wollen wir bleiben.

Diese Kommission hat durchaus vernünftige Erwägungen angestellt, anders als es der Kollege Maas in den Raum gestellt hat. Die historischen Argumente, die Sie, Frau

Gote, hier vorschützen, haben für die Kommission, die der Bundesjustizminister eingesetzt hat, in den Tausend Seiten kaum eine Rolle gespielt. Die Kommission spricht sich klar dafür aus, die Systematik unserer heutigen Tatbestände aufrechtzuerhalten.

Nur bei einem Punkt möchten wir uns im Vorfeld ganz klar positionieren: Das ist der Punkt der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord. Herr Schindler, ich habe die Erfahrungen, die Sie als Anwalt in der Praxis genießen durften, nicht gehabt. Wenn ich aber mit meinen Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und mit manchem Anwalt diskutiere, teilen mir diese ihre Erfahrungen mit. Wenn ich jetzt falsch liege, dann berichtigen Sie mich. Unsere Gerichte verhängen in den seltensten Fällen das Höchstmaß eines Strafrahmens. Wenn Sie bei Mord einen Strafrahmen eröffnen oder einen allgemeinen minder schweren Fall vorsehen, relativieren Sie die lebenslange Freiheitsstrafe und schaffen sie faktisch ab, weil sich dann die meisten Gerichte überlegen werden, ob es nicht doch einen schwereren Fall gibt und ob sie in diesem einem Fall, der vielleicht schlimm ist, die mildere Strafdrohung nehmen sollen, weil es möglichweise einen noch schlimmeren Fall gibt. Meine Damen und Herren, dann müssen wir einer Familie, deren Kind auf bestialische Weise umgebracht wurde, vielleicht erklären, warum in diesem Fall vielleicht nur zwölf Jahre verhängt wurden, in einem anderen Fall aber lebenslang. Es ist meine feste Überzeugung, dass der Gesetzgeber, wenn es um den Höchstwert Leben geht, verfassungsrechtlich aus der Wessentlichkeitstheorie heraus verpflichtet ist, eine klare parlamentarische Entscheidung zu treffen und für eine klare Sanktionsdrohung einzutreten.

Frau Gote, Sie sagen, es gebe jene Fälle, die man unter dem Begriff der Haustyranen-Fälle zusammenfasst, in denen diese Strafe nicht angemessen sei. Frau Gote, die demokratische Rechtsprechung, die seit 70 Jahren mit den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs arbeitet, hat auch in diesen Fällen Wege gefunden, zu in der Tat gerechten und guten Ergebnissen zu kommen. Aber in dem Moment, in dem wir dem, was der Anwaltsverein, übrigens in einer wesentlich weitergehenden Weise als die Kommission von Herrn Maas, vorschlägt, nämlich einen einheitlichen Tötungstatbe-

stand mit einem breiten Strafrahmen zu bilden, Vorschub leisten, schaffen wir faktisch die lebenslange Freiheitsstrafe ab.

Meine Damen und Herren, das ist der falsche Weg, weil das für das Unrecht eines Mordes nicht angemessen ist und weil es unserem Sanktionssystem nicht angemessen ist; denn wenn Sie oben an der Spitze der Sanktionen etwas verändern, zieht sich das durch unser gesamtes Strafrecht durch. Deshalb lehnen wir diese Position, die von der Expertenkommission in den Raum gestellt wird, ab und fordern eine klare Positionierung, die im Übrigen mit der mehrheitlichen Meinung unserer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und unserer Richterinnen und Richter übereinstimmt. Ich würde mich freuen, wenn sich möglichst viele der Kolleginnen und Kollegen hier im Raum dieser klaren Positionierung anschließen. - Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU: Bravo!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. - Wir haben eine Zwischenbemerkung des Kollegen Schindler. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Staatsminister, Sie haben versucht, den Eindruck zu erwecken, als würde die Expertenkommission tatsächlich vorschlagen, die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord abzuschaffen. Wollen Sie dem Haus gegenüber nicht klarstellen, dass diese Aussage falsch ist? – In der Expertenkommission ist sogar darüber abgestimmt worden. In der Expertenkommission hat sich eine große Mehrheit für die grundsätzliche, eben grundsätzliche, Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen. Warum enthalten Sie das dem Haus vor? Warum sagen Sie das nicht?

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Herr Kollege Schindler, ich habe dem Haus nichts vorenthalten, sondern ich habe mein Verständnis dieses Kommissionsberichts dargelegt. Mein Verständnis ist aus meiner Sicht die rich-

tige Auslegung dessen, was da drinsteht. Sie sind Jurist. Sie wissen ganz genau, wie ein Jurist das Wörtchen "grundsätzlich" versteht.

(Reinhold Bocklet (CSU): So ist es! Genau!)

Der normale Mensch versteht "grundsätzlich" dahingehend, dass es immer so ist. Der Jurist weiß, dass es, wenn ein "grundsätzlich" im Spiel ist, um die Ausnahmen geht. Genau diese Ausnahme wollen wir nicht, Herr Kollege Schindler. Deshalb wollen wir eine klare Positionierung in der Diskussion. Wenn Sie den Bericht ganz gelesen haben, dann wissen Sie, dass an dieser Stelle eine Relativierung droht. Dagegen sprechen wir uns aus.

(Beifall bei der CSU)

Ich freue mich auf die weitere Debatte hier, aber auch auf Bundesebene, weil man das erst einmal durchsetzen muss. Es ist Gott sei Dank so, dass die Tötungsdelikte nicht im Koalitionsvertrag niedergelegt sind.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Insofern glaube ich nicht, dass wir in dieser Legislaturperiode zu einer Veränderung kommen, bei der die CSU nicht mitmachen will. Ich denke, wir werden unsere Positionierung, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe als klare Sanktionsdrohung zu erhalten, in Berlin durchsetzen. Daran wird uns auch die SPD im Bayerischen Landtag nicht hindern.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Die CSU-Fraktion hat mittlerweile den Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgenommen.

(Zurufe von SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN: Oh!)

Wir kommen jetzt zu zwei einfachen Abstimmungen. Dazu werden die Anträge wieder getrennt. Ich beginne mit dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/7554. Das ist der Antrag der CSU-Fraktion. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU-Fraktion und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen! – SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe keine. – Damit ist der Dringlichkeitsantrag angenommen.

Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/7581 – das ist der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen, bitte! – CSU-Fraktion und FREIE WÄHLER. Enthaltungen? – SPD-Fraktion. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt. Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/7555, 17/7556 und 17/7558 bis 17/7561 sowie 17/7582 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Damit haben wir die Tagesordnung abgearbeitet. Ich danke Ihnen für die Mitarbeit. Ich beende die Sitzung und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und ein schönes Wochenende.

(Schluss: 17.20 Uhr)